



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabstelle Gesetzgebung, im Oktober 2009

---

# **Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 37b DBG)**

Ergebnisbericht

---

## Zusammenfassung

### Allgemein

Für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist eine Präzisierung des Gesetzeswortlautes der neu geschaffenen Bestimmung von Art. 37b DBG des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) in einer Verordnung notwendig, da der Gesetzestext nicht vollständig die Absicht des Gesetzgebers widerspiegelt und im Weiteren sehr komplex ist. Eine weitere Herausforderung stelle der Umstand dar, dass die Gesetzesbestimmung mit dem Instrument des fiktiven Einkaufs Bezüge zum Vorsorgerecht herstellt, ohne dass damit vorsorgliche Bestimmungen unmittelbar anwendbar oder Pensionskassen betroffen wären. Dabei dürften die steuerlichen Bestimmungen nicht in offensichtlichem Widerspruch zu den Vorsorgegrundsätzen stehen.

### Geltungsbereich

Eine Mehrheit der vernommenen Verbände und Organisationen fordern, dass dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben sei, dass er auf die privilegierte Besteuerung verzichten kann. Hat er verzichtet, so soll er bei einer späteren Liquidation aufgrund einer Wiederaufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit die Anwendung von Art. 37b DBG verlangen können. Der Kanton Nidwalden regte aus agrarpolitischen Gründen an, dass die privilegierte Besteuerung - nicht wie in Artikel 3 LGBV ausgeschlossen - auch bei den Aufschubstatbeständen von Artikel 18a DBG gewährt werden soll. Dies für den Fall der Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen und bei Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie für den Fall der Nichtfortführung des Geschäftsbetriebes durch alle Erben bei der Erbteilung. In diesem Zusammenhang sprachen sich die Vertreter der Schweizer Landwirtschaftsverbände dafür aus, dass die Verpachtung eines Betriebes oder von Teilen nach Artikel 18a Absatz 2 DBG künftig nur auf Antrag hin als Überführung in das Privatvermögen gelten soll. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf die integrale Verpachtung eines Betriebes sei - ihrer Ansicht nach - auf Grund des Wortlautes des Gesetzes und der Botschaft nicht korrekt.

### Möglicher Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

Im Zusammenhang mit einem möglichen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 4 LGBV waren einige Verbände resp. Organisationen der Ansicht, dass die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen durch die Verordnung unnötig eingeschränkt würden. Dies deshalb, weil der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit offen gelassen werden sollte zu wählen, von welchem Einkommen sie die Einkaufsbeiträge zuerst abziehen möchte.

### Fiktiver Einkauf

Die Meinungen über einen möglichen fiktiven Einkauf gehen zum Teil stark auseinander. Einige Kantone und Verbände sprechen sich gegen die Option eines fiktiven Einkaufs aus. Während andere Verbände sich dafür aussprechen, dass ein Steuerpflichtiger nicht angehalten werden könne, in eine bestehende Lücke effektiv einbezahlen zu müssen. Er müsse die Wahl des fiktiven Einkaufes haben. Dabei müsse er sich nicht den Berechnungsbedingungen des fiktiven Einkaufs unterwerfen. Der fiktive Einkauf müsste vielmehr anhand der bestehenden Vorsorgelösung berechnet werden, sofern kein Steuerumgehungstatbestand vorliege.

Für die Berechnung des fiktiven Einkaufs wurden durch die Vernehmlassungsteilnehmer insbesondere unterschiedlich hohe Altergutschriftensätze gefordert.

Für die Kantone Bern und Solothurn bestehen für den nachträglichen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung sowie der Besteuerung des fiktiven Einkaufs Ungereimtheiten. Die Anrechnung der fiktiven Einkäufe an spätere „echte“ Einkäufe, hätte gemäss ihrer Meinung auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen.

*Für die Mehrheit der Vertreter der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe ist aus Artikel 9 LGBV nicht zu entnehmen, dass die Verluste oder Verlustvorträge zuerst mit ordentlichen Einkünften zu verrechnen seien. Der steuerpflichtigen Person muss die Möglichkeit offen gelassen werden zu wählen, mit welchem Einkommen sie die Verluste bzw. Verlustvorträge zuerst verrechnen möchte.*

#### Erbgang

*Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist der Auffassung, dass die Bestimmung betreffend die Liquidation durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer einer Präzisierung bedürfe. Die Erledigung der bestehenden, auslaufenden Geschäfte komme nicht einer Fortführung gleich.*

*Beim Ausschluss der Erben oder der Vermächtnisnehmer von der Möglichkeit, einen fiktiven Einkauf gemäss Artikel 5 LGBV geltend zu machen, gehen die Meinungen zum Teil stark auseinander. Von einer Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden wurde beantragt, dass die Erben und Vermächtnisnehmer einen fiktiven Einkauf nach Artikel 37b DBG und Artikel 5 ff. LGBV geltend machen können, sofern der Erblasser die entsprechenden Voraussetzungen selbst erfüllt hätte (im Hinblick auf die Einführung von Art. 1 Abs. 3 Bst. c LGBV).*

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit durchzuführen.

Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage sieht die Umsetzung des mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II) angenommenen Artikel 37b des Bundesgesetzes von 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) vor.

Artikel 37b DBG regelt die Besteuerung des Liquidationsgewinns und sieht vor, dass der Liquidationsgewinn (realisierte stille Reserven) getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert wird, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Ferner besteht die Möglichkeit, einen dem Einkauf in die berufliche Vorsorge entsprechenden fiktiven Einkauf geltend zu machen. Im Umfang dieses fiktiven Einkaufs wird der Liquidationsgewinn gemäss Artikel 38 Absatz 2 DBG wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert. Die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinns ist eine neue Besteuerungsart, deren Umsetzung in der Verordnung konkretisiert wird. Der fiktive Einkauf ist gar ein neues Steuerinstitut, für welches alle Parameter, die Berechnung und die Anspruchsberechtigten in der Verordnung festgelegt werden müssen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden hatten die Möglichkeit, sich über den Entwurf der Verordnung zu äussern und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorzubringen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 6. Juli bis zum 5. Oktober 2009. Insgesamt gingen 47 Stellungnahmen ein. 24 Kantonsregierungen, 3 Parteien, 20 Organisationen und Verbände nahmen zur Vorlage Stellung. Eine materielle Stellungnahme wurde von 42 Vernehmlassungsteilnehmenden eingereicht; die Kantone Appenzell Innerrhoden und Luzern, der Schweizerischer Städteverband, die Städtische Steuerkonferenz und die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer verzichteten auf eine Stellungnahme. Economiesuisse schloss sich der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an.

## 2. Die eingegangenen Vernehmlassungen (bis 6.10.2009)

Folgende Kantone, Parteien und Organisationen haben Vernehmlassungen eingereicht:

### 2.1 Kantonsregierungen

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

### 2.2 Parteien

FDP. Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei (SP) und die Schweizerische Volkspartei (SVP)

## 2.3 Verbände/Organisationen/Übrige

Economiesuisse, Schweizerischer Städteverband (SSV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), Dachorganisation der Schweizer KMU (SGV), Treuhand Suisse, Treuhand-Kammer, Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (SVDS), Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS), Centre Patronal (CP), Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling (veb.ch), Fédération des Entreprises Romandes (FER), Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz, Städtische Steuerkonferenz, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Arbeitsgruppe Steuern des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Treuhänderverbandes (SLTV) und Schweizerischer Agrotreuhänderverbandes (SATV), Prométerre

## 2.4 Abkürzungen

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
CP	Centre Patronal
EEK	Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romands
SATV	Schweizerischer Agrotreuhänderverband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU
SLTV	Schweizerischer Landwirtschaftlicher Treuhänderverband
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SP	Sozialdemokratische Partei
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVDS	Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten
SVP	Schweizerische Volkspartei
VEB	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling
ZVDS	Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

### 3. Die Vernehmlassungsvorlage

Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet die Umsetzung des mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II angenommenen Artikels 37b DBG, der wie folgt lautet:

Art. 37b Liquidationsgewinne

*<sup>1</sup>Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.*

*<sup>2</sup>Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.*

Die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinnes ist eine neue Besteuerungsart, deren Umsetzung in der Verordnung konkretisiert wird. Der fiktive Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung ist gar ein neues Steuerinstitut, für welches sowohl alle Parameter, die Berechnung und die Anspruchsberechtigten in der Verordnung festgelegt werden müssen.

### 4. Ergebnisse der Anhörung

#### 4.1 Allgemeines

Unter den 47 Vernehmlassungsteilnehmenden befürworteten 7 (AG, BS, SG, SZ, ZG, ZH, FDP) die ganze Vorlage und hatten keine materiellen Änderungswünsche vorgebracht. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Luzern, der Schweizerischer Städteverband, die Städtische Steuerkonferenz und die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer verzichteten auf eine Stellungnahme.

Nachstehende Anhörungsteilnehmer sind unter Vorbehalt gewisser Änderungs- und Ergänzungswünsche grundsätzlich mit der neuen Verordnung einverstanden: BE, BL, GE, GL, NW, SH, SZ, SO, TG, UR, VD, VS, ZH, Arbeitsgruppe Vorsorge der SSK, Prométerre, CP.

Eine Mehrheit von 15 Teilnehmern (JU, FR, OW, ASIP, Economiesuisse, SATV/SLTV, SBLV, SBV, SGV, SOB, SVDS, Treuhand-Kammer, Treuhand-Suisse, VEB, ZVDS) nutzte die Gelegenheit der Vernehmlassung ihre Änderungs- und Ergänzungsvorschläge anzubringen.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende (NE, FER, SGB) äusserten sich eher kritisch zur vorgeschlagenen Regelung, brachten aber Änderungsvorschläge ein.

Die SP und die SVP lehnen den Vernehmlassungsentwurf ab. Die SP lehnt aus grundsätzlichen Überlegungen die Verordnung ab, weil sie die Einschätzung nicht teilt, dass Liquidationsgewinne zusätzlich steuerlich bevorzugt werden müssen. Aus der Sicht der SVP sollten Klein- und Kleinstunternehmer vermehrt gefördert werden. Dies geschehe aber zu wenig mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf, da der Vorsorgecharakter des erarbeiteten Geschäftsvermögens bzw. der realisierten stillen Reserven zu wenig gewürdigt werden. Aus diesem Grund lehnt die SVP den Vernehmlassungsentwurf ab und fordert Änderungen der Vorlage.

Nachstehende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden eingebracht:

## 4.2 Allgemeine Bestimmungen

### 4.2.1 Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

	<b>Kantone</b>
BE	Antrag einen Art. 1 Abs. 3 Bst. c einzuführen für "Aufwertungsgewinne bei Umwandlungen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft". Soweit bei einem Umwandlungstatbestand Werte ins Privatvermögen überführt werden, liegt aus der Sicht der Vernehmlasser eine Teilliquidation vor und die realisierten stillen Reserven könnten von der privilegierten Besteuerung profitieren.
JU	In Analogie zu Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 1 Bst. b DBG sollte Art. 1 Abs. 3 Bst. b LGBV in dem Sinne ausgeführt werden, dass ganz klar bei einer erneuten Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit innerhalb der fünf auf die Liquidation folgenden Jahren nicht von einer erneuten privilegierten Besteuerung profitiert werden kann.
SH	Beantragt, dass Art. 1 dahingehend zu ändern sei, dass bei Wiederaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Nachbesteuerung erfolgen kann, obwohl der Bundesgesetzgeber eine nachträgliche Korrektur der Besteuerung bei Wiederaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht explizit statuiert hat.
SO	Ingress von Abs. 3 ist sprachlich unklar. Gemeint ist offenbar die LGBV. Entscheidend dürfte aber sein, dass in diesen Fällen Art. 37b DBG nicht zur Anwendung gelangt. Ob die gewählte Lösung bei der zweiten "definitiven" Erwerbsaufgabe die erleichterte Besteuerung zu verweigern, Bestand hat, wird sich in der Praxis zeigen.
TI	Der Begriff der "Aufgabe der Erwerbstätigkeit" soll genauer umschrieben werden. Vorschlag: Abs. 2: Die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist auch gegeben, wenn eine Nebenerwerbstätigkeit oder Gelegenheitsverdienst beibehalten wird, dessen Einkommen die minimale AHV-Altersrente nicht übersteigt. Der Eintritt der Invalidität.... Abs. 3 sei mit zwei Tatbeständen zu ergänzen: 1. ... 2. ... 3. bei der Aufgabe der Tätigkeit in der Unternehmung des Ehegatten 4. bei einem Invaliditätsgrad von weniger als (50?)%.
UR	Abs. 3 ist zu streichen resp. zu präzisieren, dass in einem Invaliditätsfall die privilegierte Besteuerung geltend gemacht werden kann, aber eine erneute privilegierte Besteuerung bei einer späteren Aufgabe der Erwerbstätigkeit damit nicht ausgeschlossen ist.

	<b>Parteien</b>
SVP	Art. 1 Abs. 2 ist folgendermassen zu ändern: Der Eintritt der Invalidität bestimmt sich nach der Arbeitsunfähigkeit auf Grund medizinischer Gutachten. Stellt die zuständige IV-Stelle eine volle oder teilweise Invalidität fest, so genügt dieser Nachweis. Art. 1 Abs. 3 lit. b ist zu streichen.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
ASIP	Invaliditätsbegriff von Art. 1 Abs. 2 LGBV wirkt sich nachteilig auf den Anwendungsbereich von Art. 37b Abs. 1 DBG aus. Art. 1 Abs. 2 LGBV: Zweckmässiger ist auf die objektive Unmöglichkeit der Weiterführung der tatsächlich aufgegebenen selbständigen Erwerbstätigkeit abzustellen.
SVDS ZVDS SGV	Es sollte ein Abs. 1 Bst. c infolge Tod eingeführt werden. Abs. 2: Frage, ob ein IV-Geschädigter selber entscheiden kann, wann er die selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt. Wenn feststeht, dass eine Invalidität vorliegt, ist diese Frage zu bejahen, da auch im Gesetz keine entsprechende negative Formulierung ersichtlich ist. Abs. 3: Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, dass er auf die Besteuerung nach Art. 37b DBG verzichten kann. Hat er verzichtet, soll er bei einer späteren

	Liquidation aufgrund einer Wiederaufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit die Anwendung von Art. 37b DBG verlangen können.
Treuhand-Kammer	Beantragt die Einführung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c: im Todesfall. Abs. 3: Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu gewähren auf die privilegierte Besteuerung zu verzichten und bei einer späteren Liquidation aufgrund Wiederaufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit die Anwendung von Art. 37b DBG zu verlangen.
Veb.ch	Art. 1 / Art. 11: Es ist nicht schlüssig, dass lediglich im Falle eines Versterbens nach vollendetem 55. Altersjahr die Erben von einem privilegierten Tarif profitieren können. Empfehlung: Art. 11 so zu formulieren, dass die Privilegierung auch bei Todesfall vor Erreichen des 55. Alterjahres zum Tragen kommt. Die Alterslimite ist zu streichen oder zumindest stark zu reduzieren und dafür klar zu formulieren, dass nur einmal im Leben von dieser Privilegierung profitiert werden kann.
Prométerre	Abs. 2 folgende Ergänzung beantragt: Handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb bestimmt sich der Eintritt der Invalidität nach Arbeitsunfähigkeit aus medizinischen Gründen. „S'agissant des entreprises agricoles, le début de l'invalidité peut être déterminé selon l'incapacité de travail pour cause médicale“. Art. 1 Abs. 3 Bst. b soll sich nur auf diejenige selbständige Erwerbstätigkeit beschränken, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität ausgeübt wurde.
SBV SOBV SBLV SATV SLTV	Abs. 2 folgende Änderung beantragt: Der Eintritt der Invalidität bestimmt sich nach der medizinischen Arbeitsunfähigkeit. Stellt die zuständige IV-Stelle eine volle oder teilweise Invalidität fest, so genügt dieser Nachweis. Abs. 3 Bst. b muss ersatzlos gestrichen werden. Sollte dieser Forderung nicht nachgekommen werden, so muss die Bestimmung derart angepasst werden, dass zumindest bei einer invaliditätsbedingten Betriebsaufgabe, trotzdem altersbedingt die privilegierte Besteuerung beansprucht werden kann.

#### 4.2.2 Artikel 2 Liquidationsjahr

	<b>Kantone</b>
TI	Der Gesetzestext spricht nicht vom Liquidationsjahr. Eine Liquidation kann sich über längere Zeit hinweg ziehen, und es sollen alle realisierten stillen Reserven von der Erleichterung profitieren können. Die Aufgabe findet in der Regel statt bei der Einstellung der Einkaufs- und Verkaufstätigkeiten und der Kündigung der Arbeitsverträge, die Liquidation wird aber erst mit der letzten Inkassohandlung beendet. Vorschlag: Art. 2 Jahr der Erwerbsaufgabe: Das Jahr der Erwerbsaufgabe fällt zusammen mit dem Fehlen der Erwerbs- und Verkaufstätigkeiten sowie der Auflösung der Arbeitsverträge der Angestellten. Wird das Einkommen aufgrund der vereinnahmten Entgelte besteuert, entspricht das Liquidationsjahr dem Geschäftsjahr, in welchem die letzten Inkassohandlungen vorgenommen werden.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
SVDSZ VDS Treuhand-Kammer SGV	Im Sinne einer Übergangsregelung ist klarzustellen, dass bei einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2011 das Jahr 2010 als 2. massgebendes Geschäftsjahr herangezogen werden kann. Treuhand-Kammer: Abgrenzungsfragen bei Earn-out Verkäufen, offene Debitorenrechnungen etc. SGV: Im Weiteren ist zu definieren, welche Handlungen den Abschluss einer Liquidation markieren.
Veb.ch	Die Verordnung ist so zu formulieren, dass die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen im Falle einer Bilanzierung nach Veräusserungswerten spätestens in dem Jahr möglich ist, in welchem die Liquidationseröffnungsbilanz erstellt wurde. Falls die Liquidation länger als 2 Jahre dauert, sollte es dem Unternehmer überlassen werden, festzulegen, ob die Bilanz zu Veräusserungswerten als erstes oder als zweites Liquidationsjahr zu betrachten ist.

FER	Statt „Liquidationsjahr“ sollte der Begriff „Liquidationsperiode“ verwendet werden.
SBV/S OBV/S BLV	Ein Abs. 2 ist einzuführen: Wird anlässlich der Geschäftsaufgabe die Besteuerung gemäss Art. 18a Abs. 2 DBG aufgeschoben, so gilt als Liquidationsjahr jenes Jahr, in dem der Antrag zur Überführung gestellt wird.
SATV SLTV	Ein Abs. 2 ist einzuführen: Wird anlässlich der Geschäftsaufgabe die Besteuerung gemäss Art. 18a Abs. 2 DBG aufgeschoben, so gilt als Liquidationsjahr jenes Jahr, in dem der Antrag zur Überführung gestellt wird. Im Weiteren gilt es die Bestimmung des Liquidationsjahres zu präzisieren: Einerseits für den Fall eines bestehenden Steueraufschubs (Revers) und andererseits für den Fall einer teilweisen oder gänzlichen Verpachtung eines Betriebes mit Steueraufschub.

#### 4.2.3 Artikel 3 Verhältnis zu Art. 18a DBG

	<b>Kantone</b>
FR	Abs. 2: „oder“ ist durch „und“ zu ersetzen.
JU	Präzisiert für die monistischen Kantone, dass Art. 37b DBG und insbesondere Art. 11 Abs. 5 StHG bei den stillen Reserven nur die wiedereingebrachten Abschreibungen bezeichnet.
NW	Privilegierte Besteuerung bei der Erbteilung auch bei den Aufschubstatbeständen von Art. 18a DBG für die Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen, bei Verpachtung des Geschäftsbetriebes und für die Nichtfortführung des Geschäftsbetriebes durch alle Erben; agrarpolitische Gründe

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
AG Vor- sorge der SSK	Abs. 2: „Wird die Liegenschaft jedoch während des Liquidationsjahres oder des Vorjahres aus dem Geschäftsvermögen sowohl in das Privatvermögen überführt als auch veräussert, so sind die realisierten stillen Reserven Bestandteil des Liquidationsgewinns.“
SVDS ZVDS SGV Eco- nomie- suisse	Economiesuisse: Art. 3 LBGV ist im Sinne des Antrages des Bauernverbandes anzupassen. Abs. 1: Verlangt der selbständig Erwerbstätige den Steueraufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG, hat er mangels Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ordentlich abzurechnen. Veräussert er die Liegenschaft später oder gibt er zusammen mit der Überführung der Liegenschaft die selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er den Wertzuwachsgegninn aufgrund von Art. 3 Abs. 1 nochmals zum ordentlichen Tarif abzurechnen. Dass in diesem Fall eine Privilegierung vollumfänglich entfällt, entspricht nicht den Zielen von Art. 37b DBG und ist deshalb zu korrigieren. Abs. 2: "sowohl als auch" sind durch "oder" zu ersetzen.
Treu- hand- Kam- mer	Abs. 2: "sowohl als auch" ist durch "oder" zu ersetzen.
Treu- hand- Suisse	Neuer Abs. 3: Wird eine früher mittels Steueraufschub dem Geschäftsvermögen entnommene Liegenschaft gleichzeitig mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit verkauft, gilt diese erneut als Geschäftsvermögen. Die aufgeschobenen noch nicht realisierten Reserven sind Bestandteil des Liquidationsgewinnes.
SBV SOBV SBLV SATV SLTV Promé- terre	KS sollte sich zum Thema des Aufschubstatbestandes bei der Verpachtung von Geschäftsbetrieben nach Art. 18a Abs. 2 DBG äussern. Art. 18a Abs. 2 DBG muss somit auf die ganze landwirtschaftliche Liegenschaft angewendet werden können. Abs. 3 soll eingeführt werden: Bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebes oder Teilen davon nach Art. 18a Abs. 2 DBG bleiben sämtliche Vermögenswerte Geschäftsvermögen, die vor der Verpachtung bereits Geschäftsvermögen darstellten. Die Bewertung für Vermögenssteuer und Eigenmietwert wird in der Folge nicht

(zu Abs. 3 und 4)	angepasst. Abs. 4 neu: Ein Antrag auf Überführung in das Privatvermögen und zur Besteuerung der stillen Reserven kann durch die steuerpflichtige Person und deren Rechtsnachfolger jederzeit gestellt werden. Die privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG kann geltend gemacht werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages zur Schlussabrechnung die Bedingungen dazu erfüllt werden.
-------------------	--

### 4.3 Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

#### 4.3.1 Artikel 4

	<b>Kantone</b>
BE	Abs.1 ist missverständlich formuliert. Antrag Art. 4 neu zu formulieren: "Einkaufsbeiträge des Liquidationsjahres und des Vorjahres werden vom übrigen Einkommen in Abzug gebracht. Nur ein allfälliger Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn".
FR	Mit einem Abs. 4 sollte i.S.v. Art. 79b Abs. 3 BVG eine 3-jährige Sperrfrist eingeführt werden.
JU	Ist der Meinung, dass Art. 4 & 9 LGBV Art. 37b DBG widersprechen. Eine Kumulation eines ordentlichen Einkaufs sowie eines fiktiven Einkaufs soll nicht ermöglicht werden.
TI	Nach Art. 37b DBG sind die Einkaufsbeiträge in die 2. Säule abzugsfähig. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle also die Restanz des Liquidationsgewinnes nach Abzug dieser Beiträge erleichtert besteuert werden und tatsächliche Einkäufe sollen gleich wie fiktive Einkäufe behandelt werden. Dies auch deshalb, um eine Gleichstellung mit unselbständig Erwerbstätigen zu erreichen, welche keinen fiktiven Einkauf geltend machen können. Vorschlag: Abs. 2: Der Steuerpflichtige kann den Betrag eines tatsächlichen Einkaufs in erster Linie vom Liquidationsgewinn in Abzug bringen. Abs. 3: Ein Überhang dieser Einkaufsbeiträge wird nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG in Abzug gebracht.
VS	Heisst Art. 4 gut.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
AG Vor- sorge SSK	Verweis auf Art. 79b Abs. 3 BVG erforderlich, zumindest mit dem Satz "...Unter Beachtung der übrigen vorsorgerechtlichen Bestimmungen".
SVDS ZVDS SGV	Dem Gesetzestext kann nicht entnommen werden, dass die Beiträge zuerst von den ordentlichen Einkünften in Abzug zu bringen seien. Der steuerpflichtigen Person muss die Möglichkeit offen gelassen werden zu wählen, von welchem Einkommen sie die Einkaufsbeiträge vorerst abziehen möchte. Die Abs. 2 & 3 schränken die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen unnötig ein, ohne entsprechende gesetzliche Grundlage. SVDS: Wahlrecht ist auch im Rahmen der Veranlagung mit einem fiktiven Einkauf zu gewähren.
Treu- hand- Kam- mer	Es muss klar gestellt werden, dass der effektive Einkauf möglich ist, aber für die Berechnung des steuerbaren Liquidationsgewinns auch ein darüber hinausgehender fiktiver Einkauf berücksichtigt werden kann. Im Weiteren, wenn aufgrund einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung eine höhere Einkaufslücke besteht als die Berechnung des fiktiven Einkaufs ergibt, sollte die effektive Lücke herangezogen werden können, selbst wenn nicht einbezahlt wurde. Betreffend Abs. 2 und 3 sollte der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit offen gelassen werden zu wählen, von welchem Einkommen sie die Einkaufsbeträge vorerst abziehen möchte. Die Abs. 2 & 3 schränken die Möglichkeit der Steuerpflichtigen unnötig ein.

CP	Den nicht an eine Vorsorgeeinrichtung Angeschlossenen sollte die Einzahlung einer "einmaligen Prämie" ermöglicht werden. Damit könnten sie von den Vorzügen der Vorsorgeeinrichtungen profitieren.
SBV SOBV SBLV SATV SLTV	Für die Koordination mit dem zusätzlich möglichen fiktiven Einkauf ist zu beachten, dass bei einem tatsächlichen Einkauf das AHV-pflichtige Einkommen reduziert wird. Durch den effektiven Einkauf in den 5 Jahren vor Liquidation würde somit das errechnete Potential für den möglichen fiktiven Einkauf reduziert. Mit der Berücksichtigung der bereits eingekauften Beträge würde sich ein effektiver Einkauf doppelt nachteilig auswirken, indem erstens das durchschnittliche Einkommen tiefer ausfällt zweitens die Einkaufsbeträge vom errechneten fiktiven Einkaufspotential in Abzug gebracht werden.

#### 4.4 Fiktiver Einkauf

##### 4.4.1 Artikel 5 Grundsätze

	<b>Kantone</b>
JU	Eine Kumulation eines ordentlichen Einkaufs sowie eines fiktiven Einkaufs soll nicht ermöglicht werden.
GE	Befürwortet die Möglichkeit des fiktiven Einkaufs.
NE	Die Möglichkeit des fiktiven Einkaufs führt zu einer Ungleichbehandlung und verkompliziert das Steuerrecht.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
SGB	Lehnt eine weit reichende steuerliche Erleichterung bei einem Einkauf in die berufliche Vorsorge ab. Die Möglichkeit, sich steuerbegünstigt fiktiv einzukaufen, braucht es nicht. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für den fiktiven Einkauf.
SVDS SGV	Ein Steuerpflichtiger kann nicht angehalten werden, in eine bestehende Lücke effektiv einzahlen zu müssen. Er muss die Wahl haben, fiktiv einzukaufen. Hierbei muss er sich nicht den Berechnungsbedingungen des fiktiven Einkaufs unterwerfen. Vielmehr muss der fiktive Einkauf anhand der best. Vorsorgelösung berechnet werden, sofern kein Steuerumgehungstatbestand vorliegt. Ein solcher ist dann auszuschliessen, wenn er diese Lösung bereits mehr als fünf Jahre hat.
Treuhand-Kammer	Das Liquidationsergebnis ist Teil des zu versichernden Einkommens, das konsequenterweise in die Berechnung des fiktiven Einkaufs einfließen muss.
SBV SBLV SATV SLTV Promé-terre	Abs. 1 soll auch für überlebende Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer anwendbar sein. Art. 11 Abs. 3 LGBV ist ebenfalls sinngemäss zu ergänzen.

##### 4.4.2 Artikel 6 Berechnung des fiktiven Einkaufs

	<b>Kantone</b>
BL	Klar befürwortet
FR	Abs. 6 Bst. d und e: "fonds de bienfaisance" ist durch "fonds patronaux" zu ersetzen.
JU	Entweder gelten die Altergutschriften gemäss Art. 16 BVG (Altersabhängig) oder der generelle Altersgutschriftensatz wird erhöht.

NW	Auf die Abzüge in Art. 6 Abs. 6 LGBV soll verzichtet werden.
SO	Abs. 1: 15% scheint recht grosszügig, aber lässt sich vertreten. Abs. 4: Entsprechende Präzisierung gewünscht, dass die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit in ganzen Jahren gerechnet wird. Abs. 6: sachlich richtig, Vollzug ist fraglich.
TI	Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen, wird die Berechnungsgrundlage begrenzt, um zu vermeiden, dass der fiktive Einkauf auf in der Schweiz nicht versteuertem Einkommen berechnet wird. Die Berücksichtigung von 15%, das Durchschnittseinkommen der letzten 5 Jahre sowie die Berechnung ab dem 25. Altersjahr führen zu einem sehr vorteilhaften Betrag des fiktiven Einkaufs. Deshalb soll der Koordinationsabzug einbezogen werden. Vorschlag: Abs. 2: Massgebend ist ... Für Personen, welche aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind, ist die Zeit ab dem Zuzug bis zur Beendigung der Liquidation, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters massgebend. Abs. 3: Das Einkommen entspricht ... , abzüglich des Koordinationsabzuges und der im Vorjahr realisierten stillen Reserven. Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind, wird das Einkommen aus dem Durchschnitt des in der Schweiz erzielten, der AHV unterstellten Einkommens der letzten 5 Jahre vor dem Liquidationsjahr gebildet, abzüglich des Koordinationsabzuges und der im Vorjahr realisierten stillen Reserven.
VS	Abs. 3: Die wiedereingebrachten Abschreibungen dürften nicht in die Berechnung mit einbezogen werden.

	<b>Parteien</b>
SVP	Abs. 1: die Altersgutschrift ist auf 20% zu erhöhen.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
SVDS ZVDS SGV	Abs. 3: Die wiedereingebrachten Abschreibungen sind als Bestandteil des durchschnittlichen AHV-Einkommens mit einzubeziehen. Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen. Der 2. Abschnitt des Erläuterungsberichts steht im Widerspruch zum 1. Abschnitt. Abs. 6 Bst. a Ziff. 2: aus der Verordnung geht nicht hervor, dass die kleine Säule 3a im Rahmen von Abs. 6 nicht abgezogen werden darf. SGV: Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den letzten 5 Jahren evt. Einzahlungen ins BVG getätigt wurden. Auch diese müssten für die durchschnittliche Gewinnermittlung eliminiert werden.
Treuhand-Suisse	Die Berechnungsgrundlagen basieren auf einem BVG-Obligatorium, was in ihrer Hinsicht eine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen bedeutet. Abs. 2: Die Möglichkeit bis ins 70. Alterjahr und länger einen fiktiven Einkauf zu tätigen, müsste eingeräumt werden. Abs. 5 erübrigt sich, da Obergrenze bereits in Abs.1 geregelt wird.
SGV	Abs. 3: Die wiedereingebrachten Abschreibungen sind als Bestandteil des durchschnittlichen AHV-Einkommens mit einzubeziehen. Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen.
FER	Abs. 1: Die Berechnung des fiktiven Einkaufs sollte angewendet werden können unter dem Vorbehalt des Beweises eines höheren effektiven Einkaufs. Abs. 4: Die Anforderung des Nachweises ist überflüssig, da der steuerpflichtigen Person die Beweislast obliegt. Abs. 6 Bst. d: Beiträge an die Säule 3a sollten nicht miteinbezogen werden, da sie nicht für die Berechnung der Beitragslücke der beruflichen Vorsorge beachtet werden.
ASIP	Abs. 6 Bst. d: Die Anrechnung von Bezügen aus Wohlfahrtsfonds wird unter der Voraussetzung begrüsst, dass diese nicht der AHV-Pflicht unterstehen.
CP	Abs. 1: Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr, sollte der Altersgutschriftensatz 18% statt 15% betragen. Abs. 3 könnte ein Problem in der Praxis darstellen, da das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen oftmals erst später bekannt wird. Welcher Wert ist massgebend: Der verbuchte Betrag oder der effektiv ausbezahlte? Abs. 6: Die Abzugsmöglichkeit von

	Guthaben der Säule 3a scheint problematisch. Sollte nicht ganzheitlich berücksichtigt werden. Ist zu überarbeiten.
Promé- terre	Ab dem 55. Altersjahr sollte der Altersgutschriftensatz von 18% geltend gemacht werden können. Beantragt die Streichung von Art. 6 Abs. 6 Bst. b.
SBV SOBV SBLV SATV SLT	Abs. 1: Altersgutschriftensatz ist auf 18% zu erhöhen. Abs. 3: Beim AHV-Einkommen in Abzug gebrachte Einkaufsbeiträge sind deshalb für die Bestimmung des massgebenden Einkommens für die fiktive Einkaufsberechnung wieder aufzurechnen. Abs. 6: Vorbezüge aus der Säule 3a werden im Rahmen des BVG für die Berechnung der max. Einkaufssumme nicht berücksichtigt. Im Sinne einer einheitlichen und durchführbaren Regelung sollte deshalb auch für die Berechnung des fiktiven Einkaufs gemäss Art. 37b DBG auf einen Abzug dieser Vorbezüge verzichtet werden. Sinngemäss für Bst. d und e. SATV/SLTV: Abs. 6: Mit entsprechender Ergänzung bei Abs. 6, wonach bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommene fiktive Einkäufe bei der neuen fiktiven Einkaufssumme abgezogen werden müssen, könnte der Missbrauch der mehrmaligen Inanspruchnahme von Art. 37b DBG gänzlich ausgeschlossen werden.

#### 4.4.3 Artikel 7 Nachträglicher Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung

	Kantone
BE	Steht im Widerspruch zu Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG. Die Anrechnung der fiktiven Einkäufe an spätere "echte" Einkäufe, hätte wahrscheinlich auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Mit vorliegender Revision wurde jedoch das BVG nicht geändert.
SO	Ungereimtheit: Der fiktive Einkauf wird wie eine Vorsorgeleistung besteuert, der gleiche Betrag unterliegt später beim Bezug der Altersleistung der Vorsorgeeinrichtung noch einmal der Steuer, obwohl der effektive Einkauf nicht abgezogen werden konnte. Konsequenterweise müsste die Steuer auf dem fiktiven Einkauf im Falle eines späteren tatsächlichen Einkaufs in eine Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, analog zum WEF-Vorbezug.

	Verbände/Organisationen/Übrige
FER	Es geht zu wenig hervor, dass es sich nur um eine steuerrechtliche Bestimmung handelt und nicht zusätzlich die berufliche Vorsorge betrifft. Vorschlag: „Le rachat fictif est pris en compte pour déterminer la déductibilité fiscale d'un rachat ultérieur dans une institution de prévoyance“.

#### 4.4.4 Artikel 8 Besteuerung des fiktiven Einkaufs

	Kantone
BE	Für die Kantons- und Gemeindesteuer: Problematik der Steuerauscheidung: Fiktiver Einkauf steuerbar am Wohnort und der übrige Liquidationsgewinn am Geschäftsort.
SO	Vgl. Stellungnahme zu Art. 7 LGBV

## 4.5 Bemessung und Besteuerung des Liquidationsgewinns

### 4.5.1 Artikel 9 Bemessung

	<b>Kantone</b>
BL, FR, NW, OW, SH, SZ, TG, UR	Die Wortwahl bez. des Abzuges des fiktiven Einkaufs ist missverständlich und muss angepasst werden. BL/NW: Der fiktive Einkauf ist Bestandteil des Liquidationsgewinnes, er kann nirgendwo zum Abzug gebracht, sondern nur separat zum privilegierten Vorsorgetarif besteuert werden.
JU	Es sollte eine Lösung vorgesehen werden für den Fall, dass im Jahr n-1 ein Liegenschaftsverkauf definitiv veranlagt wurde. Im Weiteren widersprechen Art. 4 & 9 LGBV Art. 37b DBG.
UR	Die Bemessungsgrundlage ist ausführlicher zu definieren, da einige Kantone die Sofortabschreibungen zu lassen. Diese Abschreibungspraxen führen insbesondere dann zu stossenden Ergebnissen, wenn unmittelbar vor der Liquidation noch unnötige Investitionen getätigt werden, die zur Vornahme von Sofortabschreibungen berechtigen.
VD	Es sollte bei Art. 9 Abs. 1 ein Verweis auf Art. 8 vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei einzig um eine redaktionelle Präzisierung.
VS	Art. 9 Bst. b sollte gelöscht werden und der Artikel 9 sollte um folgende Bemerkung ergänzt werden: „Le montant du rachat fictif est imposé séparément comme une prestation en capital selon l’art. 8 de la présente Ordonnance“.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
AG Vorsorge der SSK	Wortwahl ist missverständlich. Müsste verbessert werden.
SVDS ZVDS	Aus dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, dass die Verluste oder Verlustvorträge zuerst mit ordentlichen Einkünften zu verrechnen seien. Der steuerpflichtigen Person muss die Möglichkeit offen gelassen werden zu wählen, mit welchem Einkommen sie die Verluste bzw. Verlustvorträge vorerst verrechnen möchte. Buchstabe d schränkt deshalb die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen unnötig ein, ohne dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage dies verlangen würde.

### 4.5.2 Artikel 10 Besteuerung

	<b>Parteien</b>
SVP	Abs. 2 ist zu streichen

## 4.6 Erbgang

### 4.6.1 Artikel 11 Liquidation durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

	<b>Kantone</b>
BE	Es entspricht nicht dem Sinn der Bestimmung, dass die Erben und Vermächtnisnehmer nur vom privilegierten Tarif profitieren können, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen nach Art. 1 LGBV erfüllt. Ein fiktiver Einkauf für Erben müsste zugelassen werden.
BL	Art. 11 Abs. 4 deutlich begrüsst.

FR, SH, TG, UR, NW, OW	Präzisierung erfordert, dass bestehende Geschäfte noch zum Abschluss gebracht werden dürfen. NW: Formulierung von Art. 11 Abs. 1 Satz 1 scheint zu absolut. OW: Obwohl diese Präzisierung in den Erläuterungen zu Art. 12 enthalten ist, dient es der Klarheit, die Präzisierung in Art. 11 explizit anzuführen.
GE	Abs. 2 ist nicht absolut zwingend. Betreffend die Weiterführung durch die Erben sollte der Schwerpunkt auf den definitiven Abschluss der Liquidation gelegt werden und nicht unbedingt von den 5 Jahren abhängig gemacht werden.
TI	Abs. 1: Die Im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe vorhandenen stillen Reserven sollen unter die Erleichterung fallen. Deshalb müssen für die Erben alle stillen Reserven des Todesjahres, des Vorjahres sowie der Liquidationsgewinn (bis 5 Jahre nach dem Tod) einbezogen werden. Zudem sollen die Erben nach ihrer Quote besteuert und im Todesjahr des Erblassers besteuert werden. Deshalb müssen zwischenzeitliche Veranlagungen der Erben sowie des Erblassers allenfalls revidiert werden.  Abs. 2: TI ist der Meinung, dass die Erben von der Erleichterung profitieren, wenn der Verstorbene bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit älter als 55jährig oder invalid war.  Abs. 3: Zustimmung
VD	Art. 11 sollte redaktionell so angepasst werden, dass die Varianten gemäss Erläuterungsbericht besser zum Ausdruck kommen. Art. 11 Abs. 4 begrüsst.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
AG Vor- sorge der SSK	"Fünf Jahre nach dem Tod" ist durch „fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers" zu ersetzen. Abs. 1 2. Satz: Liquidation sollte als erstes genannt werden. Abs. 2: "Einzelunternehmen" sollte durch "Unternehmen" ersetzt werden. Abs. 3 könnte gestrichen werden, da Inhalt bereits in Abs. 2 enthalten sei. Abs. 4 in franz. Entwurf: das Wort "pas" fehlt: „Les héritiers ou le légataire ne peuvent pas faire valoir un rachat fictif selon l'art. 5“.
Treuhand- Kammer	Die ausscheidenden Erben sollten für ihren Teil die privilegierte Besteuerung - sofern sie die Voraussetzungen erfüllen - geltend machen können. Im Weiteren ist die Situation der ausländischen Personengesellschafter von CH-Personengesellschaften nicht geklärt. Für die Berechnung des effektiven oder fiktiven Einkaufs sollte auf die speziellen Gegebenheiten der ausländischen Personengesellschaft Rücksicht genommen werden.
Veb.ch	Es ist nicht schlüssig, weshalb im Falle eines Versterbens nach vollendetem 55. Altersjahr die Erben von einem privilegierten Tarif profitieren können. Empfehlung: Art. 11 so zu formulieren, dass die Privilegierung auch bei Todesfall vor Erreichen des 55. Alterjahres zum Tragen kommt.
FER	"Légataire" statt "Légataires". Im Weiteren stimmen die Begriffe in der VO nicht mit denjenigen des Art. 37b Abs. 2 DBG überein. Abs. 2 "décompte dû à la systématique fiscale" verkompliziert den Absatz. Abs. 4 widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.
Prométer- re	Beantragen folgende Ergänzungen: Art. 11 Abs. 3: « ...dans les cinq ans suivant le décès du contribuable, ils peuvent bénéficier de l'imposition prévue à l'art. 37b al. 2 LIFD si le défunt remplissait les conditions requises ». Abs. 4: die Erben oder Vermächtnisnehmer können einen fiktiven Einkauf gemäss Art. 37b DBG und Art. 5 LGBV geltend machen, sofern der Verstorbene die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

SBV SBLV SATV SLTV	Abs. 1 zu ergänzen: „...so bestimmt sich der Steuersatz nach Art. 8 dieser Verordnung für den Betrag des fiktiven Einkaufs bzw. nach Art. 10 für den verbleibenden Rest“. Abs.3: „...nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der steuerpflichtigen Person, so können sie die privilegierte Besteuerung nach Art. 37b Abs. 2 DBG geltend machen, wenn der Erblasser die dazu nötigen Voraussetzungen selbst erfüllt hätte“. Abs. 4: Ein fiktiver Einkauf nach Art. 37b DBG und Art. 5 ff. LGBV kann von den Erben oder den Vermächtnisnehmern geltend gemacht werden, sofern der Erblasser die dazu nötigen Voraussetzungen selbst erfüllt hätte.
-----------------------------	---

#### 4.6.2 Artikel 12 Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

	<b>Kantone</b>
JU	Ist der Meinung, dass Art. 12 nicht in der LGBV Platz hat. Beantragt die Streichung von Art. 12 LGBV.

	<b>Verbände/Organisationen/Übrige</b>
AG Vorsorge der SSK	Befürwortet klar die Präzisierung, dass bestehende Geschäfte erfüllt werden dürfen.
SBV, SBLV, SATV, SLTV	Abs. 1: Führt ein Erbe oder mehrere Erben die selbständige Erwerbstätigkeit fort oder übernimmt die Anteile aus einer Personengesellschaft, so können die übrigen Erben auf ihrem Teil die mildere Besteuerung nach dieser Verordnung geltend machen, sofern der Erblasser im Zeitpunkt des Todes die Bedingungen nach Art. 37b DBG erfüllt hätte. Die bloße Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Zeitpunkt des Erbgangs gilt nicht als Fortführung. Werden bestehende Forderungen nicht eingefordert, so bleibt dies für die Beurteilung, ob eine definitive Liquidation vorliegt unerheblich, solange diese weniger als 10% des durchschnittlichen Umsatzes der letzten fünf Jahre betragen. Abs. 3: eine vorübergehende Fortführung während den ersten fünf Jahren nach dem Todestag gilt nicht als Fortführung im Sinne dieser Verordnung.